

---

**Datum:** 23.05.2023  
**Gericht:** Oberlandesgericht Köln  
**Spruchkörper:** 17. Zivilsenat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 17 W 51/22  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGK:2023:0523.17W51.22.00

---

**Tenor:**

Die weitere Beschwerde der Landeskasse NRW vom 08.04.2022 ge-  
gen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom  
04.04.2022 wird zurückgewiesen.  
Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei.  
Außergerichtliche  
Kosten werden nicht erstattet.

---

**Gründe:**

Die gemäß §§ 5 Abs. 2 S. 3 GvKostG, 66 Abs. 4 S. 1 GKG statthafte weitere Be- 2  
schwerde ist unbegründet. 3  
Ob es darüber hinaus an einer wirksamen Einlegung mangelt, weil die Beschwerde 4  
entgegen § 130d ZPO nicht als elektronisches Dokument eingereicht worden ist (vgl. 5  
hierzu OLG Brandenburg, Beschl. v. 04.11.2022 - 2 WF 167722, MDR 2023, 459 - 6  
Staatskasse; Zöller/*Feskorn*, ZPO, 34. Auflage 2022 mit Onlineaktualisierung, § 14b 7  
ERV Rn. 1.2), kann offenbleiben. 8  
I. 9

Mit Auftrag vom 06.07.2021 beehrte die Gläubigerin die gütliche Erledigung (Modul E2), Abnahme der Vermögensauskunft nach §§ 802c, 802f ZPO (Modul G1) und Einholung von Auskünften Dritter nach § 802l ZPO durch Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern (Modul M2). Weil der Schuldner die Vermögensauskunft bereits geleistet hatte und bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten war, führte der Gerichtsvollzieher das Verfahren zu Auskünften Dritter durch. Für seine Tätigkeiten erhob der Obergerichtsvollzieher G. in seiner Kostenrechnung vom 31.08.2021 (DR II 507/21) - einschließlich (nur) einer Auslagenpauschale von 10,00 EUR (Nr. 716 KV GVKostG) - Kosten von 67,25 EUR.

Die gegen den Kostenansatz erhobene Erinnerung der Staatskasse vom 29.11.2021 hat das Amtsgericht Euskirchen mit Beschluss vom 07.02.2022 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Staatskasse vom 22.02.2022 hat das Landgericht Bonn (nach Übertragung auf die Kammer) mit Beschluss vom 04.04.2022 bei Zulassung der weiteren Beschwerde zurückgewiesen. Der weiteren Beschwerde der Staatskasse hat das Landgericht Bonn mit Beschluss vom 11.04.2022 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

## **II.**

Der angegriffene Kostenansatz hält der rechtlichen Überprüfung stand.

Zu Recht haben das Amtsgericht Euskirchen und das Landgericht Bonn die Voraussetzungen für einen doppelten Ansatz der Auslagenpauschale (Nr. 716 KV GVKostG) verneint. Mit der (tatsächlich) zeitgleichen Beantragung der Module liegt auch kostenrechtlich (nur) eine Antragstellung vor, § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG. Auf die zutreffende Begründung in den angegriffenen Beschlüssen vom 07.02. und 04.04.2022 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Das Beschwerdevorbringen, das von einer sukzessiven Beauftragung ausgeht, gibt zu einer abweichenden Bewertung keinen Anlass.

Die Annahme einer von Gesetzes wegen aufschiebend bedingten (und deshalb suk-

zessiven) Beauftragung beruht auf einer unzutreffenden Gleichsetzung der materiell-	
rechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Drittauskünften (§ 802I ZPO) mit	39
den Wirksamkeitsanforderungen an eine hierauf gerichtete Antragstellung.	40
Gemäß § 3 Abs. 3 S.1 GVKostG ist ein Auftrag erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher	41
(oder der Geschäftsstelle) zugegangen ist. Die Rückausnahme des § 3 Abs. 2 S. 2 GVKostG	42
ist nicht einschlägig. Anhaltspunkte dafür, dass der Gläubiger selbst seine Antragstellung	43
unter eine Bedingung gestellt hat, werden nicht aufgezeigt. Zudem wäre eine solche	44
Erklärung als <u>auflösend</u> bedingte Antragstellung bzw. aufschiebend bedingte Antrags-	45
rücknahme auszulegen (AG Düsseldorf, Beschl. v. 19.01.2022 - 660 M 1748/21, DGVZ	46
2022, 1159; ebenso für § 802c ZPO BGH, Beschl. v. 27.06.2016 - I ZB 21/16, DGVZ	47
017, 15; Senat, Beschl. v. 18.11.2015 - 17 W 174/15, DGVZ 2016, 13), zumal mit der	48
Abstandnahme von der Auskunftseinholung eine Nichterledigungsgebühr nicht anfällt,	49
arg. Nr. 260, 604 KV GVKostG.	50
Die Kostenentscheidung folgt aus § 66 Abs. 7 GKG.	51